

eigentlich auf irgend einer „Wanderung“ vor, sei es auf der Rückkehr aus Egypten begriffen, was eine oder mehrere im Hintergrunde befindliche Pyramiden andeuten, oder aus Jerusalem, in welchem Falle da diese heilige Stadt oder doch der Tempel allein sichtbar wird; so auf einem der bekannten Schrobenhausener Bilder von Karl Pöllatz. Wohl noch häufiger wurde die „heilige Familie“ auf der Flucht nach Egypten vorgeführt, und zwar öfters „in der Kast“. Auf solchen Bildern trägt jedenfalls Maria das Kindlein und „stellt“ es etwa; besser sitzt es auf dem Schoße der Mutter und trägt ein Kreuzlein, wie auf einem Stiche von Franz Schemm in Nürnberg. St. Josef macht sich auf dergleichen Bildern gewöhnlich mit dem Esel zu thun oder steht doch bei demselben; das mag hingehen, wenn er wenigstens seinen Blick der jungfräulichen Mutter und dem göttlichen Kinde zuwendet. Diese beiden Arten gehören zwar noch zu den Bildern der heiligen Familie, wie auch die Krippenbilder u. dgl.; allein sie stellen dieselbe nicht in Nazareth lebend vor, sondern auf dem Wege.

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

IX. (Firmung ohne Balsam.) Ein Bischof spendete auf seiner Visitationsreise in der Pfarrkirche zu N. die Firmung. Hierbei trug ein Geistlicher aus einer Nachbarsparrei den Teller mit zwei Gefäßen, davon eines bereits von anderer Hand geöffnet war und dem Bischof zu seiner Function diente. Derfelbe hatte bereits einen ganzen Rundgang in der Kirche gemacht und bei hundert Firmlinge gesfirmt, als er das Gefäß, dessen er sich bisher bedient hatte, schloß und das andere öffnete, womit er die Firmung fortsetzte. Der den Teller tragende Geistliche, darüber betroffen, gewahrte nun, dass das Gefäß, dessen sich der Bischof bisher bedient hatte, die Inschrift O. C. (oleum catechumenorum) trage, hingegen dasjenige, dessen er sich von jetzt an bediente, die Inschrift O. Chr. (oleum chrisma). An diesen Fall knüpft der Einsender desselben einige Fragen mit dem Ersuchen um Bescheid.

1. Sind die auf dem ersten Rundgang Gefirmtten geltig gesfirmt? Antwort: Ob Chrisma, bezw. Beimischung von Balsam zum Öl zur Giltigkeit der Firmung erforderlich sei oder nicht, ist unentschieden. Die größte Schwierigkeit sich für eine der beiden Ansichten zu entscheiden, genauer gesprochen, sich für die auf trügigen Gründen fußende bejahende Ansicht zu entscheiden, welche der heilige Alphons als communior et probabilior bezeichnet, während er die verneinende probabilis nennt, bereitet eine Antwort Innocenz III. Befragt, ob die Firmung, welche jemandem nicht mit Chrisma, sondern mit Öl erheilt wurde, zu wiederholen sei, erwiderte der Papst: non esse aliquid iterandum, sed caute supplendum, quod incaute fuerat praetermissum. Diese Antwort hat drei Deutungen erfahren, von denen keine unanfechtbar ist, zwei von Seite der Vertreter der

bejahenden, eine durch die Vertreter der verneinenden Ansicht. Von jenen deuten einige die Antwort so: Von Wiederholung könne nur da die Rede sein, wenn das Betreffende bereits geschehen ist. Da nun der Papst sagt, es gebe nichts zu wiederholen, so folgt dass nach seinem Urtheil eine (giltige) Sacramentspendung nicht vorhanden sei. Daher fährt er auch fort, es müsse dasjenige, was früher unterblieben ist (erg. die giltige Sacramentspendung) nachgeholt werden. — Gegen diese Deutung lässt sich einwenden, dass hiernach der Papst das Wort „wiederholen“ entgegen dem theologischen Sprachgebrauch und in einem anderen Sinne als der oder die Fragesteller gebraucht habe. Denn nach theologischem Sprachgebrauch redet man gerade dort von (erlaubter und pflichtmässiger) Wiederholung, wenn die voraufgegangene Spendung sicher ungültig oder zweifelhaft giltig war. — Die andere Deutung, welche Vertreter der bejahenden Ansicht der Antwort des Papstes gegeben haben, geht dahin, es solle, um Aufsehen oder Aergernis zu vermeiden, nichts von dem wiederholt werden, was bloß zur Solemnität gehört, hingegen soll das zum Wesen des Sacraments Gehörige im Geheimen nachgeholt werden bezw. wiederholt werden. — Diese Deutung supponiert demnach, dass die Giltigkeit der voraufgegangenen Spendung nach dem Urtheil des Papstes wenigstens zweifelhaft ist. Mag nun die also eingeschränkte Deutung des „non esse aliquid interandum“ angesichts der triftigen Gründe, auf welche sich die bejahende Ansicht stützt (s. s. Alph. th. m. I. 5. n. 162) noch so gerechtfertigt sein, dem Wortlaut der Antwort entspricht sie wenig, und um von den Fragestellern verstanden zu werden, hätte sich der Papst wohl anders ausdrücken müssen, wenn er so dachte, wie es die erwähnte Deutung will. — Unter diesen beiden Gesichtspunkten ist die Deutung der Vertreter der verneinenden Ansicht entschieden natürlicher und ungezwungener, welche dahin geht: es sei nichts zu wiederholen, das heißt von dem, was bereits vollzogen wurde, brauche nichts noch einmal zu geschehen. Daraus folgt, dass nach dem Urtheil des Papstes die voraufgegangene Spendung geltig war. Und es sei nur dasjenige nachzuholen, was früher unterlassen wurde, nämlich die Salbung mit Balsam. Und diese Nachholung ist natürlich nur de necessitate praecepti, nicht aber de necessitate sacramenti, gerade so wie die Nachholung der Taufceremonien nach einer geltigen Privataufe nur de necessitate praecepti ist. — Denungeachtet stößt auch diese Deutung, um nichts zu sagen von den schon oben erwähnten triftigen Gründen, auf welchen die bejahende Ansicht fußt, auf Schwierigkeiten. Auf den Einwand, dass Salbung bloß mit Balsam dem kirchlichen Gebrauch fremd ist, legen wir zwar kein Gewicht, da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt. Aber eher ist erstens das Wort „incaute“ geeignet, Bedenken gegen jene Deutung zu erregen. Denn Unvorsichtigkeit deutet bei einer Sacramentspendung auf einen Abgang hin, welcher die Giltigkeit der Spendung betrifft und die-

selbe wenigstens zweifelhaft macht. Zweitens nennt derselbe Papst Innocenz III. das Sacrament der Firmung geradezu chrismatio und sagt zuvor vom Chriſma: quod ex oleo fit et balsamo (ſ. s. Alph. I c.) Das Ergebnis vorstehender Darlegung können wir füglich in die Worte des hl. Alfons (I. c.) kleiden: Certum est neutrā sententiam esse de fide neque certam: hinc omnino sacramentum conferendum est cum oleo et balsamo et alias saltem dubium esſet. Es ist also zweifelhaft, ob die auf dem ersten Rundgang Geſirmten giltilg geſirmt wurden.

2. Trifft den Bischof ein Verſchulden?

Antwort: Dass in erster Linie der minister sacramenti für die Materie derselben verantwortlich sei, wird niemand bestreiten. Man wird aber präsumieren dürfen, dass der Bischof, ſich dieser Verantwortlichkeit bewusst, je nach Umständen von Fall zu Fall oder ein- für allemal die nöthigen Weisungen ertheilt haben werde, und in dieser Vorausſetzung kann ihm wenigſtens ein ſchweres Verſchulden nicht beigemessen werden.

3. Trifft den Geiſtlichen oder den bischöflichen Bedienten (Laie) der das Gefäß mit dem oleum chatechumenorum öffnete, ein Verſchulden?

Antwort: Indem ſich auf dem Teller zwei Gefäße befanden, muſte ſich derselbe vergewiſſern, ob dasjenige, welches er mit der Vorausſicht, dass ſich der Bischof derselben bedienen werde, öffnete, Chriſma enthalte oder nicht. Hat er dies unterlaſſen, ſo ist er ſchuldbar, es wäre denn, dass er wegen eines ganz beſonderen (dem Schreiber deſſen unbekannten) Umſtandes gar kein Bedenken hatte, es enthalte jedes der beiden Gefäße Chriſma. Lehmkühl ſchreibt (II. n. 11. V.): Defectum essentialē, etiam dubie essentialē, committere, natura ſua ſemper grave est peccatum.

4. Trifft endlich den Geiſtlichen aus der Nachbarpfarrei, welcher während der Firmung den Teller mit den zwei Gefäßen trug, ein Verſchulden?

Antwort: Nein; denn er war — ſo ſejen wir voraus — nur zu dem genannten Dienſte angeſtellt. Indem dieser Nachbar- geiſtliche nach ungefähr zwölf Jahren, seit ſich obiger Fall in N. zutrug, daselbst Pfarrer wurde, hätte ſich ihm, da die alſo Geſirmten höchſt wahrscheinlich wenigſtens zum größten Theil zur Pfarre N. gehörten und zu einem guten Theil noch gegenwärtig, daher ſeine Pfarrkinder geworden ſind, auch noch die Frage aufdrängen können, ob er nicht veranlaſſen folle, dass dieſelben, inſoferne ſie noch auſſindig gemacht werden können, noch einmal geſirmt werden. Zur Löſung dieser Frage ſejen wir Folgendes aus Lehmkühl (II. n. 18—19) hierher: Si sacramentum, de cuius valore dubitatur, omnino ne- cessarium est ſive absolute ſive reſpective, aut ſi ab ejus valore multa alia pendent, prorsus fieri debet repetitio, quamdiu valor sacramenti non est vero non lato ſensu moraliter cer-

tus. Ita, si agitur de baptismo, ordine, de moribundi absolutione, de unctione moribundi sensibus destituti. — Si vero sacramentum, de cuius conditionata repetitione quaeritur, non ita necessarium est, perpendi debet: 1. quam probabile sive improbabile sit dubium de valore; 2. quanto bono suscipiens, si forte sacramentum invalidum sit, privetur; 3. quanto incommodo sit sacramenti repetitio ministro: ex quibus omnibus perpensis judicari debet, utrum repetendi obligatio adsit, annon; utrum obligatio, si adest, levis sit an gravis. Omitti igitur facilius potest repetitio confirmationis. Es wird nicht überflüssig sein, noch die Ansicht dieses Auctors über die Verpflichtung zum Empfang der Firmung (II. n. 101) zu registrieren, welche dahin lautet: Per se gravis non videtur esse.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

X. (**Rector ecclesiae!**) Amandus ist Pfarrer in einem herrlich gelegenen, von durchreisenden Touristen viel besuchten Gebirgsdorf. Ein Cooperator wirkt an seiner Seite. 1. Eines Tages, ziemlich spät schon am Vormittag, als eben der von einem weiten Versehgange heimgekehrte Cooperator in die Kirche zur heiligen Messe gehen will, präsentiert sich dem Pfarrer durch Ueberreichung seiner Visittkarte ein Domherr und bittet um die Erlaubnis zu celebrieren. Bereitwilligst gesteht dies der alte Herr Pfarrer dem Herrn zu, gesehen hat er den Domherrn nie, jedoch oft den Namen gehört; aber Verlegenheit: es lässt sich im Dorfe nicht ein Ministrant aufstreiben, alles ist auf dem Felde beschäftigt und der Messner ist auch schon höchst ungeduldig, zur Arbeit in Haus und Feld wegzukommen, nachdem er ohnedies durch den Versehgang so lange abgehalten war; nur mit Noth kann er noch bewogen werden, dem hohen Gast zu dienen; dem Cooperator aber befiehlt der Herr Pfarrer, dem Gast den Vorrang zu lassen, und — so muss er auf die heilige Messe für diesen Tag verzichten! — — Am Abende macht der Cooperator in begreiflichem Schmerz dem Pfarrer bittere Vorwürfe, gibt ihm die nöthig scheinenden Belehrungen und verlangt auch Restitution — für das entgangene Stipendium, und zwar bekommt er Stipendien gewöhnlich in höherem Betrage! „Hätten ja ohne Ministranten auch lesen können!“ repliziert der Pfarrer, dann ärgert er sich im Stillen fort und fort.

2. Am nächsten Tag stellen sich dem Pfarrer gleich vier Priester-Touristen vor; er will keinen celebrieren lassen; da weist der eine vor litteras commendatitias seines Ordinarius, ausdrücklich für diese Ferienreise ausgestellt; der andere, ein ganz neugeweihter Priester, die litteras testimoniales über die Ordination, der Dritte ebenso, aber er ist schon seit fünf Jahren geweiht; und der vierte gar — nichts. Pfarrer Amandus lädt sie alle ein, sich zu empfehlen, er empfiehlt sich auch und keinen lässt er Messe lesen! Der rector ecclesiae ist er, er kann thun, wie er will! Quid?